
Reglement über Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven

der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Vorsorgekapitalien	1
Art. 4	Technische Rückstellungen	2
Art. 5	Rückstellung für Versicherungsrisiken	2
Art. 6	Rückstellung für Pensionierungsverluste	2
Art. 7	Rückstellung Teuerungszulagen (Teuerungsfonds)	2
Art. 8	Weitere technische Rückstellungen	3
Art. 9	Nicht-technische Rückstellungen	3
Art. 10	Wertschwankungsreserve	3
Art. 11	Verwendung freier Mittel	3
Art. 12	Inkrafttreten und Änderungen	4

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (Pensionskassengesetz) und in Ausführung von Art. 48 und Art. 48e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlässt der Verwaltungsrat der blpk das vorliegende Reglement.
- 2 Das Reglement regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien, der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie die Verwendung der freien Mittel in der blpk.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die folgenden Passiv-Positionen werden gebildet und ausgewiesen:
 - a. Vorsorgekapital Aktive Versicherte;
 - b. Vorsorgekapital Renten;
 - c. technische Rückstellungen;
 - d. nicht-technische Rückstellungen;
 - e. Wertschwankungsreserve sowie
 - f. freie Mittel bzw. Fehlbetrag.
- 2 Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden sowohl innerhalb der einzelnen Vorsorgewerke als auch konsolidiert auf Stufe blpk gebildet und ausgewiesen. Davon ausgenommen ist die Rückstellung für Versicherungsrisiken, welche nur auf Stufe der blpk gebildet wird.
- 3 Zuerst werden die Vorsorgekapitalien, die technischen Rückstellungen und die nicht-technischen Rückstellungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geäuft. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden. Erst dann können freie Mittel ausgewiesen werden.
- 4 Rückstellungen, die auf Veranlassung einer Vorsorgekommission innerhalb ihres Vorsorgewerks gebildet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Geschäftsstelle der blpk.
- 5 Die Bildung und die Auflösung von Rückstellungen folgt dem Grundsatz der Stetigkeit.

Art. 3 Vorsorgekapitalien

- 1 Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten (Vorsorgekapital Aktive Versicherte) und der rentenbeziehenden Personen (Vorsorgekapital Renten) wird jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen der blpk.
- 2 Die massgebenden Versicherungstabellen sowie die Höhe des technischen Zinssatzes werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d. h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
- 3 Das Vorsorgekapital Aktive Versicherte entspricht der Summe der Austrittsleistungen.
- 4 Das Vorsorgekapital Renten entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital. Das Vorsorgekapital für die anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten wird kollektiv bestimmt. Den Kinderrenten wird ein Schlussalter von 25 Jahren zu Grunde gelegt.

Art. 4 Technische Rückstellungen

- 1 Die technischen Rückstellungen werden nach fachlich anerkannten Grundsätzen ermittelt.
- 2 Technische Rückstellungen der blpk sind:
 - a. die Rückstellung für Versicherungsrisiken;
 - b. die Rückstellung für Pensionierungsverluste;
 - c. die Rückstellung für Teuerungszulagen (Teuerungsfonds) und
 - d. die weiteren technischen Rückstellungen.

Art. 5 Rückstellung für Versicherungsrisiken

- 1 Die Rückstellung für Versicherungsrisiken dient folgenden Zwecken:
 - a. der Finanzierung der Schadenssummen von latenten bzw. rückwirkenden Invaliditätsfällen;
 - b. dem Ausgleich von Schwankungen von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten;
 - c. der Deckung weiterer Versicherungsrisiken.
- 2 Der Zielwert der Rückstellung beträgt 1.0% der Summe der versicherten Jahreslöhne. Beträgt sie weniger als 0.5% der Summe der versicherten Jahreslöhne, wird sie zulasten des Risikoergebnisses innert längstens 5 Jahren auf ihren Zielwert erhöht.
- 3 Die Rückstellung wird pauschal für den ganzen Versichertenbestand der blpk gebildet und nicht den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen.

Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste

- 1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge eines im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Satzes gebildet.
- 2 Die Höhe dieser Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Experten für berufliche Vorsorge bestimmt. Die Rückstellung wird linear während derjenigen Dauer abgeschrieben, in der sich der Umwandlungssatz auf seinen Zielwert senkt.
- 3 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird für jedes Vorsorgewerk separat ausgewiesen.

Art. 7 Rückstellung Teuerungszulagen (Teuerungsfonds)

- 1 Für Teuerungszulagen zu den laufenden Renten kann eine Rückstellung gebildet werden.
- 2 Die Rückstellung wird durch entsprechend gekennzeichnete Beiträge oder Einlagen finanziert und dem Vorsorgewerk einzeln zugewiesen. Der Verwaltungsrat kann Gewinne aus dem Risikoverlauf der Rentenbeziehenden (z.B. bei Aktualisierung der Versicherungsgrundlagen oder bei Auflösung von für sie vorgesehenen Rückstellungen) der Rückstellung Teuerungszulagen zuweisen.
- 3 Fallen im Vorsorgewerk Kosten für die rentenbeziehenden Personen an (Behebung einer Unterdeckung, Einmalkosten infolge Senkung des technischen Zinssatzes etc.), können diese Kosten mit den Mitteln des Teuerungsfonds finanziert werden.

Art. 8 Weitere technische Rückstellungen

- 1 Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, wird dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen. Darunter fallen z. B. Rückstellungen für Besitzstandsgarantien. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen wie z. B. die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Die Höhe dieser Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Experten für berufliche Vorsorge bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.
- 3 Die weiteren technischen Rückstellungen können ihrer Zweckbestimmung nach pauschal für den ganzen Versichertenbestand der blpk gebildet oder den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen werden. Der Entscheid liegt beim Verwaltungsrat der blpk.

Art. 9 Nicht-technische Rückstellungen

- 1 Als nicht-technisch gelten Rückstellungen, die nicht direkt der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen dienen, z. B. eine Rückstellung für Prozessrisiken.
- 2 Für über das übliche Mass hinausgehende Kosten kann unter den nicht-technischen Rückstellungen eine Verwaltungskostenrückstellung gebildet werden.
- 3 Die nicht-technischen Rückstellungen können ihrer Zweckbestimmung nach pauschal für den ganzen Versichertenbestand der blpk gebildet oder den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen werden. Der Entscheid liegt beim Verwaltungsrat der blpk.

Art. 10 Wertschwankungsreserve

- 1 Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich der Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.
- 2 Die Bemessung erfolgt nach einer finanzökonomischen Methode. Die notwendige Höhe (Zielgrösse) wird aufgrund einer Asset/Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt und durch den Verwaltungsrat der blpk festgelegt.
- 3 Die Wertschwankungsreserve wird für jedes Vorsorgewerk separat ausgewiesen.

Art. 11 Verwendung freier Mittel

- 1 Freie Mittel entstehen erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse).
- 2 Die freien Mittel eines Vorsorgewerks können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften für Zusatzverzinsungen, Beitragsreduktionen oder Leistungsverbesserungen verwendet werden. Bei Leistungsverbesserungen zugunsten der rentenbeziehenden Personen können die Bedingungen zum Zeitpunkt der Pensionierung wie die Höhe des Umwandlungssatzes sowie die bisherigen Anpassungen berücksichtigt werden. Der Entscheid über die Verwendung der freien Mittel liegt für jedes Vorsorgewerk bei der jeweiligen Vorsorgekommission.
- 3 Die freien Mittel werden für jedes Vorsorgewerk separat ausgewiesen.

Art. 12 Inkrafttreten und Änderungen

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 20. Juni 2018 inklusive aller Nachträge und Änderungen.
- ² Das Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der blpk jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Der Verwaltungsrat der blpk

Liestal, 21. März 2023